

Pferdehaltung - Vorgehen bei fehlendem Sozialkontakt

Pferde müssen Sicht-, Hör und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd haben.

Sozialkontakt ist für das Flucht- und Herdentier Pferd sehr wichtig, denn die Herde verleiht ihm Sicherheit. Die Haltung von Pferden ohne Kontakt zu anderen Pferden ist nicht artgerecht und deshalb verboten. In diesem Merkblatt wird stellvertretend für alle Equiden (Pferde, Ponies, Esel, Maultiere, Maulesel) der Ausdruck Pferd/e verwendet.

Dieses Merkblatt und das dazu gehörende Gesuchsformular wurde erstellt, um den Pferdehaltern eine Hilfestellung zu bieten, um für eine befristete Dauer einem verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren zu entgehen, wenn unverhofft von zwei Pferden ein Pferd den Betrieb verlassen muss beziehungsweise stirbt und das andere alleine zurückbleibt.

Sobald ein Pferd ohne Sozialkontakt auf einem Betrieb lebt, muss der Eigentümer, der Tierhalter oder der Betreuer dies **innerhalb von drei Tagen dem Veterinärdienst schriftlich** per Mail, Fax oder per Post mitteilen.

In der Regel ist ein Pferd sofort wieder zu vergesellschaften. Die Vergesellschaftung kann mit organisatorischem Aufwand verbunden sein. Um in dieser Zeit kein verwaltungs- und strafrechtliches Verfahren zu riskieren, muss ein Gesuch mittels Gesuchsformular "kurzfristige Einzelhaltung von Pferden" eingereicht werden. Mit diesem Gesuch kann eine Frist bis maximal 30 Tage beantragt werden. Danach muss das Pferd wieder vergesellschaftet sein. Die Bestätigung dieses Gesuches für die Frist bis 30 Tage ist nicht kostenpflichtig.

Falls die Vergesellschaftung nicht innert 30 Tage möglich ist, ist dem Veterinärdienst ein weiteres schriftliches Gesuch einzureichen mit den Daten zu Betrieb, Halter und Tier (TVD Nummer des Betriebs, Name, Vorname und Adresse des Tierhalters, Ueln-Nr des Pferdes welches den Betrieb verlassen hat, Ueln- Nr des im Moment einzeln gehaltenen Pferdes, Datum an dem das weggehende Pferd den Betrieb verlassen hat und bis wann ein zweites Pferd wieder auf dem Betrieb ist (maximal 4 Monate)). Weiter muss begründet werden, wieso die Vergesellschaftung nicht innerhalb von 30 Tagen möglich ist und bis wann die Vergesellschaftung vorgenommen wird (max. 4 Monate). Dieses Gesuch für eine längere Frist wird mit einer Verfügung beantwortet und ist kostenpflichtig.

Erfolgt innert 3 Tagen keine Mitteilung an den Veterinärdienst und es wird festgestellt, dass ein Pferd einzeln gehalten wird, so muss ein kostenpflichtiges Verwaltungs- und Strafverfahren eingeleitet werden.

Weitere Informationen zum Thema Sozialkontakt und Gruppenhaltung von Pferden stehen unter folgendem Link zur Verfügung:

<http://www.blv.admin.ch/themen/tierschutz/05466/05642/05649/index.html?lang=de>

Kontakt

Veterinärdienst, Meyerstrasse 20, Postfach 3439, 6002 Luzern
Telefon 041 228 61 35 / Fax 041 228 53 57
veterinaerdienst@lu.ch
www.veterinaerdienst.lu.ch

Luzern, 20. Januar 2016